**Allgemeine Auskunftpflichten – Bau- und Montagestellen**

[SGB VII, § 19 Abs.2, S.1 Nr. 2](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/)

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen den Aufsichtspersonen des zuständigen Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung auf Verlangen erforderliche Auskünfte geben, damit diese ihrer Überwachungsaufgabe gerecht werden können. Das kann auch die Anzeige von Bau- und Montagearbeiten sein, deren Umfang mehr als 10 Arbeitsschichten beträgt.

**Personenaufnahmemittel**

[DGUV Regel 101-105 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“](https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/948/hochziehbare-personenaufnahmemittel)

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen die erste Inbetriebnahme des hochziehbaren Personenaufnahmemittels dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schriftlich anzeigen, auf Verlangen auch die Inbetriebnahme nach längeren Arbeitspausen und nach Standortwechsel. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor dem Einsatz erfolgen.

**Kontaminierte Bereiche**

[DGUV Regel 101-104 „Kontaminierte Bereiche“](https://www.dguv.de/fb-bauwesen/sachgebiete/sanierung-und-bauwerksunterhalt/kontaminierte-bereiche/index.jsp)

Auftragnehmer und Auftragnehmerinnen müssen Bauarbeiten in kontaminierten Bereichen spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung schriftlich anzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

* eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der im kontaminierten Bereich vermuteten oder bekannten Gefahrstoffe
* eine Beschreibung der vorgesehenen Baumaßnahme und der zugehörigen Arbeitsverfahren
* die seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen
* die Betriebsanweisung

Für Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen beträgt die Anzeigefrist zwei Wochen.

**Asbest**

[TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html)

Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Für wechselnde Arbeitsstätten (z. B. Baustellen) ist eine objektbezogene Anzeige erforderlich. Sie ist an die für die Lage des Objekts zuständige Arbeitsschutzbehörde zu richten. Eine Durchschrift der Anzeige ist dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu übersenden. Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

* Lage der Arbeitsstätte
* Asbestprodukte und -mengen
* durchzuführende Tätigkeiten und angewendete Verfahren
* Anzahl der beteiligten Beschäftigten
* Beginn und Dauer der Tätigkeiten
* Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition und weitere Schutzmaßnahmen
* Maßnahmen und Ort der Abfallbehandlung